

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Unser Vorschlag im Überblick

FiskAL – Klassische Riester-Rente (HRV50)

im Rahmen des Honorartarif

Persönliche Daten

Versicherter Herr Wertpapier Forum
Geburtsdatum 01.06.1984

Jährlicher Beitrag

Versicherungsbeginn 01.10.2014
Jährlicher Eigenbeitrag 1.946,00 EUR

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.10.2051 – im Alter 67 Jahre

Leistung bei Rentenbeginn lebenslange Altersrente
Monatliche Altersrente

	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Altersrente	332,27	24,59	356,86
gesamte Altersrente*	754,04	51,28	805,32

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital

	Kapital für die Verrentung (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantiertes Kapital	97.663,44	7.227,69	104.891,13
gesamtes Kapital*	164.005,20	11.148,74	175.153,94

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung
■ vor Rentenbeginn Auszahlung des gebildeten Kapitals
■ nach Rentenbeginn keine Leistung

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Für Sie nur das Beste

Stand 06.2014



* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Unser Vorschlag

FiskAL – Klassische Riester-Rente (HRV50)

im Rahmen des Honorartarifes

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Wertpapier Forum	
Versicherter	Herr Wertpapier Forum	
Geburtsdatum	01.06.1984	
Familienstand	ledig	
Einkommen	Vorjahreseinkommen	100.000,00 EUR
	voraussichtliches zu versteuerndes Jahreseinkommen	90.738,00 EUR

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.10.2014
Rentenbeginn	01.10.2051 – im Alter 67 Jahre

Klassische Riester-Rente (HRV50)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	37 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	37 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	keine
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)
	■ Rentenzuwachs
	nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)
	■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn	lebenslange Altersrente
Monatliche Altersrente	

	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Altersrente	332,27	24,59	356,86
gesamte Altersrente*	754,04	51,28	805,32
	– davon Bonusrente (Rentenbezugszeit)*		217,35
	– davon aus dem Schlussüberschussanteil*		38,13
	– davon aus dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Aufschubzeit*		54,03
	– davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit*		54,61

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Kapital für die Verrentung für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehendes Kapital

	Kapital für die Verrentung (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantiertes Kapital	97.663,44	7.227,69	104.891,13
Überschusskapital*	66.341,76	3.921,05	70.262,81
gesamtes Kapital*	164.005,20	11.148,74	175.153,94
	– davon als Schlussüberschussanteil*		11.208,71
	– davon als Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven*		15.881,05

Sie können eine Einmalauszahlung bis zu 30 % des Kapitals beantragen (siehe „Erläuterungen und Hinweise“).

Leistung im Todesfall

- vor Rentenbeginn
- Auszahlung des gebildeten Kapitals
- nach Rentenbeginn
- keine Leistung

Jährlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Maximal förderfähiger Eigenbeitrag	Zur optimalen Nutzung der staatlichen Förderung wird der maximal förderfähige Eigenbeitrag gezahlt. Für das Kalenderjahr 2014 ergibt sich unter Berücksichtigung der entsprechenden Zulage ein maximal förderfähiger Eigenbeitrag von 1.946,00 EUR.
Jährlicher Eigenbeitrag	1.946,00 EUR
	Die Beitragszahlung endet nach 37 Jahren.
Jährliche staatliche Zulage	Die jährliche Zulage, die der Staat auf Antrag gewährt, fließt als Beitrag in die Versicherung. Angaben zur Höhe der eingerechneten Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss des Zinsüberschusses	Besonderen Einfluss auf die Höhe der Altersrente im Alter 67 hat der Zinsüberschuss. Mit der folgenden Beispielrechnung zeigen wir Ihnen, wie sich Änderungen des Zinsüberschusses auswirken. In der Mitte finden Sie die Altersrente, die sich ergibt, wenn die Überschussätze für 2014 während der gesamten Aufschubzeit gelten würden. Außerdem nennen wir Ihnen die Altersrenten, die sich ergeben, wenn der Zinsüberschuss während der gesamten Aufschubzeit 1 Prozentpunkt niedriger bzw. höher wäre.
-------------------------------	--

Zinsüberschuss	Gesamte Leistungen (aus Eigenbeiträgen und Zulagen; in EUR)*	
	monatliche Altersrente	Kapital für die Verrentung
1 %-Punkt niedrigerer Zinsüberschuss	582,00	144.168,11
derzeit geltende Überschussätze	805,32	175.153,94
1 %-Punkt höherer Zinsüberschuss	1.117,09	215.536,60

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlende Altersrente und das Kapital für die Verrentung können bei einer größeren Änderung des Zinsüberschusses auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.
Entstehung der Überschüsse	Die Beiträge für Ihre Versicherung sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden. Damit die garantierten Leistungen auf jeden Fall gezahlt werden können, haben wir die Beiträge unter vorsichtigen Annahmen zur künftigen Entwicklung der Kapitalerträge kalkuliert. Auch für Kosten und Leistungsfälle haben wir Sicherheiten berücksichtigt. Durch höhere Kapitalerträge, geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben.
Höhe der Überschüsse nicht garantiert	Prognosen über die Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich, da weder die Zinsänderungen am Kapitalmarkt, noch der Verlauf der Leistungsfälle oder die Entwicklung der Kosten über die gesamte Versicherungsdauer vorhersehbar sind. Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung basieren auf einer unverbindlichen Beispielrechnung mit den für 2014 festgesetzten Überschusssätzen. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass diese Überschusssätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Sie haben deshalb nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen.
Lebenserwartung	Auf die Kalkulation der lebenslangen Rentenleistungen hat die Lebenserwartung maßgeblichen Einfluss. Steigt diese stärker als kalkulatorisch angenommen an, kann das eine Minderung der Überschusssätze erfordern. Diesem Vorschlag liegt eine vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel zugrunde.
Schlussüberschussanteil	Während der Aufschubzeit erhalten Sie eine jährlich steigende Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.
Beteiligung an den Bewertungsreserven	Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden. Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen. Die Höhe der während der Aufschubzeit jährlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.

Erläuterungen und Hinweise

In den folgenden Erläuterungen und Hinweisen wird der Tarif HRV50 und seine Leistungen beschrieben, jedoch nicht, ob und inwieweit von den Leistungen aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten werden müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung von FiskAL befinden sich im darauf folgenden Abschnitt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Honorartarif

Dieser Vorschlag basiert auf einer Riester-Rentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.

Vergünstigung

Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.

Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie

- Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder
- aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).

Klassische Riester-Rente

Garantierte Leistung

Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.

Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital ausgezahlt.

Bei Tod des Versicherten nach Rentenbeginn endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.

Flexible Beiträge

Der vereinbarte Eigenbeitrag kann von Ihnen einmal jährlich geändert werden (Anhebung oder Senkung), um so auf geändertes Einkommen oder geänderte Fördervoraussetzungen reagieren zu können.

Unabhängig vom vereinbarten Eigenbeitrag sind folgende zusätzliche Beitragszahlungen, die als Einmalzahlung eingerechnet werden, möglich:

- die jährliche staatliche Zulage, die auf Antrag gewährt wird.
- die Sonderzahlung, die Sie einmal jährlich leisten können, um sich beispielsweise in dem Jahr die volle Zulage zu sichern.

Diese zusätzlichen Beitragszahlungen oder die Anhebung des Eigenbeitrages erhöhen die Altersrente. Die Senkung des Eigenbeitrages führt zu einer niedrigeren Altersrente.

Einmalauszahlung

Auf Wunsch erhalten Sie bei Rentenbeginn eine Einmalauszahlung. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Einmalauszahlung vermindert sowohl die garantierte Altersrente als auch die Überschussrente.
- Die Einmalauszahlung darf höchstens 30 % des gesamten, zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung stehenden Kapitals betragen.

Überschussleistung

- vor Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,60 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung).

Dieser Überschuss wird für einen Rentenzuwachs verwendet, das heißt, es wird eine zusätzliche lebenslange Altersrente gebildet. Bei Tod vor Rentenbeginn wird das Deckungskapital des Rentenzuwachses (Wert der Überschussleistung) ausgezahlt. Bei Tod nach Rentenbeginn wird keine Leistung aus diesem Überschuss fällig.

Darüber hinaus erhalten Sie eine Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil (jährlich 7,05 %* des Deckungskapitals), der bei Tod, spätestens bei Rentenbeginn fällig wird. Der Schlussüberschussanteil fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Die Beteiligung fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit. Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine jährlich steigende Anwartschaft auf einen Sockelbetrag (jährlich 0,75 %* des zu berücksichtigenden Deckungskapitals). Bei Fälligkeit erhalten Sie den aktuellen Beteiligungswert. Ist jedoch der Sockelbetrag bzw. bei Kündigung der Rückkaufswert des Sockelbetrages höher, erhalten Sie diesen höheren Betrag.

■ nach Altersrentenbeginn:

Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 2,20 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung).

Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,55 %* – im genannten Überschusssatz bereits enthalten) beteiligt.

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Im Todesfall wird keine Leistung aus diesem Überschuss fällig.

Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschusssätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

Jährliche staatliche Zulage

Die jährliche Zulage gewährt der Staat auf Antrag. Für ein Kalenderjahr besteht der Anspruch auf die volle Zulage, wenn der für dieses Jahr erforderliche Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Aufgrund Ihrer persönlichen Daten und des Eigenbeitrages wurde die Ihnen zustehende staatliche Zulage für jedes Kalenderjahr ermittelt.

Angaben zur Höhe der Zulagen in den einzelnen Kalenderjahren enthält der Verlauf der staatlichen Förderung.

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt.

Als garantierte Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

Garantie

Zinsgarantie

FiskAL ist mit zwei Garantien ausgestattet.

Die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten werden mit dem Garantiezins von 1,75 % jährlich verzinst, dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung.

Beitragsgarantie

Zu Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Sofern ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wurde, verringert sich dieser Betrag entsprechend.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Versicherungsverläufe

Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Gültigkeit

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2014 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Staatliche Förderung

Begünstigte Personen

Begünstigt sind Beamte und Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Sie können private Altersvorsorgeverträge abschließen, die vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzug gefördert werden.

Jährliche staatliche Zulage

Die Zulage für zertifizierte Altersvorsorgeverträge gewährt der Staat auf Antrag. Sie setzt sich zusammen aus der Grundzulage und der Kinderzulage.

Zulage pro Kalenderjahr:

■ Grundzulage höchstens	154,00 EUR
■ Kinderzulage pro Kind für	
– vor 2008 geborene Kinder	185,00 EUR
– ab 2008 geborene Kinder	300,00 EUR

Für begünstigte Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Altersvorsorgevertrag beginnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR.

■ einmalig erhöhte Grundzulage höchstens	354,00 EUR
--	------------

Die jährliche Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigzte Kind nur einmal (also nicht beiden Eltern) gewährt.

Die volle Zulage wird gewährt, wenn der begünstigte Versicherte für seinen Altersvorsorgevertrag den Mindesteigenbeitrag zahlt; sonst werden die Zulagen proportional gekürzt.

Mindesteigenbeitrag

Der Mindesteigenbeitrag des begünstigten Versicherten bemisst sich in Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der Beamtenbezüge des Vorjahres (jeweils begrenzt auf den maximalen Förderbeitrag), vermindert um die Zulage.

Mindesteigenbeitrag pro Kalenderjahr:

■ 4 % des Vorjahreseinkommens (höchstens 2.100,00 EUR)	
--	--

Unabhängig davon ist jedoch mindestens der Sockelbetrag zu zahlen.

■ Sockelbetrag pro Kalenderjahr	60,00 EUR
---------------------------------	-----------

Maximaler Förderbeitrag

Pro Jahr ist höchstens der folgende Beitrag (einschließlich Zulage) förderfähig:

■ maximaler Förderbeitrag pro Kalenderjahr	2.100,00 EUR
--	--------------

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	Der maximal förderfähige Eigenbeitrag ist der um die Zulage verminderte maximale Förderbeitrag.
Sonderausgabenabzug	Der begünstigte Versicherte kann den Eigenbeitrag und die staatliche Zulage für seinen Altersvorsorgevertrag nach § 10a EStG bis zur Höhe des maximalen Förderbeitrages in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz direkt an den Steuerpflichtigen erbracht.
Besteuerung der Leistung	
Altersrenten	Die Renten aus Altersvorsorgeverträgen gehören zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Ausnahme: Renten, die auf Beiträgen beruhen, die außerhalb der steuerlichen Förderung liegen, sind nicht mit dem vollen Betrag sondern nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.
Leistung im Todesfall	Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird vom gebildeten Kapital die staatliche Förderung (Zulage und Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug) gekürzt. Das verbleibende auszuzahlende Kapital ist einkommensteuerfrei. Ausnahme: Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfalleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird bzw. wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der staatlichen Förderung

Darstellung

Nachfolgend wird die staatliche Förderung für FiskAL während der Aufschubzeit dargestellt. Alle Angaben wurden aufgrund Ihrer persönlichen Daten ermittelt. Ändern sich diese Daten (z.B. Einkommen, Anzahl der Kinder usw.), ergibt sich ein anderer Verlauf der staatlichen Förderung.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge.

Kalender-jahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamt- beitrag EUR	Zusätzliche Steuer- ersparnis EUR	Förder- quote %	Mindest- eigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2014	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2015	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2016	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2017	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2018	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2019	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2020	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2021	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2022	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2023	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2024	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2025	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2026	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2027	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2028	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2029	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2030	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2031	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2032	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2033	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2034	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2035	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2036	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2037	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2038	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2039	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2040	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2041	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2042	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2043	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Kalender-jahr	Eigenbeitrag EUR	Anspruch auf Zulage EUR	Gesamt- beitrag EUR	Zusätzliche Steuer- ersparnis EUR	Förder- quote %	Mindest- eigenbeitrag EUR	Maximal förderfähiger Eigenbeitrag EUR
2044	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2045	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2046	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2047	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2048	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2049	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00
2050	1.946,00	154,00	2.100,00	728,00	42	1.946,00	1.946,00

Anspruch auf Zulage

Die Einrechnung der staatlichen Zulage in FiskAL erfolgt nicht in dem Jahr, für das der Anspruch besteht, sondern dann, wenn die Zulage tatsächlich gezahlt wird. Da dieser Zeitpunkt nicht feststeht, wurde angenommen, dass die Zulage zu Beginn des übernächsten Versicherungsjahres fließt.

Zusätzliche Steuerersparnis

Ist die Steuerersparnis aus dem Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, erhält der Steuerpflichtige die Differenz im Rahmen der Einkommensteuererklärung als zusätzliche Steuerersparnis. Diese ist hier ausgewiesen.

Förderquote

Die Förderquote ergibt sich aus dem Verhältnis der staatlichen Förderung (Zulage und zusätzliche Steuerersparnis) zum Gesamtbeitrag.

Maximal förderfähiger Eigenbeitrag

Der maximal förderfähige Eigenbeitrag wird aus dem maximalen Förderbeitrag – vermindert um die zu berücksichtigende Zulage – ermittelt.

Begriffserläuterungen

Verwendete Begriffe, wie z.B. Mindesteigenbeitrag oder maximaler Förderbeitrag, werden auch im Abschnitt „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“ erläutert.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
30.09.2015	1.898,93	0,00 (Null)	0,00
30.09.2016	3.830,99	0,00 (Null)	0,00
30.09.2017	5.796,86	0,00 (Null)	0,00
30.09.2018	7.797,12	0,00 (Null)	0,00
30.09.2019	9.832,40	0,00 (Null)	0,00
30.09.2020	11.903,29	0,00 (Null)	0,00
30.09.2021	14.010,42	0,00 (Null)	0,00
30.09.2022	16.154,43	0,00 (Null)	0,00
30.09.2023	18.335,95	0,00 (Null)	0,00
30.09.2024	20.555,66	0,00 (Null)	0,00
30.09.2025	22.814,20	0,00 (Null)	0,00
30.09.2026	25.112,28	0,00 (Null)	0,00
30.09.2027	27.450,57	0,00 (Null)	0,00
30.09.2028	29.829,77	0,00 (Null)	0,00
30.09.2029	32.250,62	0,00 (Null)	0,00
30.09.2030	34.713,83	0,00 (Null)	0,00
30.09.2031	37.220,15	0,00 (Null)	0,00
30.09.2032	39.770,32	0,00 (Null)	0,00
30.09.2033	42.365,13	0,00 (Null)	0,00
30.09.2034	45.005,34	0,00 (Null)	0,00
30.09.2035	47.691,76	0,00 (Null)	0,00
30.09.2036	50.425,19	0,00 (Null)	0,00
30.09.2037	53.206,45	0,00 (Null)	0,00
30.09.2038	56.036,39	0,00 (Null)	0,00
30.09.2039	58.915,85	0,00 (Null)	0,00
30.09.2040	61.845,70	0,00 (Null)	0,00
30.09.2041	64.826,82	0,00 (Null)	0,00
30.09.2042	67.860,12	0,00 (Null)	0,00
30.09.2043	70.946,49	0,00 (Null)	0,00
30.09.2044	74.086,88	0,00 (Null)	0,00
30.09.2045	77.282,23	0,00 (Null)	0,00
30.09.2046	80.533,49	0,00 (Null)	0,00
30.09.2047	83.841,65	0,00 (Null)	0,00
30.09.2048	87.207,70	0,00 (Null)	0,00
30.09.2049	90.632,66	0,00 (Null)	0,00

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
30.09.2050	94.117,56	0,00 (Null)	0,00
30.09.2051	97.663,44	0,00 (Null)	0,00

Darstellung	Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten. Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.
Leistungen bei Kündigung	Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
30.09.2015	11,41
30.09.2016	22,66
30.09.2017	33,77
30.09.2018	44,73
30.09.2019	55,54
30.09.2020	66,21
30.09.2021	76,73
30.09.2022	87,11
30.09.2023	97,35
30.09.2024	107,45
30.09.2025	117,41
30.09.2026	127,24
30.09.2027	136,92
30.09.2028	146,48
30.09.2029	155,90
30.09.2030	165,19
30.09.2031	174,35
30.09.2032	183,38
30.09.2033	192,28
30.09.2034	201,06
30.09.2035	209,71
30.09.2036	218,24
30.09.2037	226,64
30.09.2038	234,93
30.09.2039	243,09
30.09.2040	251,14
30.09.2041	259,07
30.09.2042	266,89
30.09.2043	274,59
30.09.2044	282,18
30.09.2045	289,66
30.09.2046	297,03
30.09.2047	304,29
30.09.2048	311,44
30.09.2049	318,49

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 17.09.2014, 11:02 Uhr

(Programmversion 6.1.1-E2000)

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
-------	---

30.09.2050	325,43
------------	--------

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen aus Eigenbeiträgen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.

Werte aus der Überschussbeteiligung und den Zulagen sind nicht enthalten.

Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung

Die nachfolgend genannten Renten (aus Eigenbeiträgen und Zulagen) bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.

Garantierte Altersrente EUR	Gesamte Altersrente* EUR	Davon Bonusrente* in der Rentenbezugszeit EUR
356,86	805,32	217,35

Überschussverwendung

Da die Überschüsse in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet werden, bleibt die gesamte Rente konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.